

27.10.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 2002 bis 2. Dezember 2003

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 205203 - vom 23. Oktober 2003. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 24. September 2003 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 2002 bis 2. Dezember 2003 (KOM(2003) 202 – C5-0236/2003 – 2003/0074(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2003) 202)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0236/2003),
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A5-0289/2003),
1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und billigt den Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie von Mauritius zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Artikel 4a (neu)

Artikel 4a

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor der Aufnahme der Verhandlungen über die Verlängerung des Protokolls einen Bericht mit einer allgemeinen Beurteilung seiner

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Durchführung, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse, vor.

Abänderung 2
Artikel 4b (neu)

Artikel 4b

Auf der Grundlage des in Artikel 4a genannten Berichts erteilt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments der Kommission gegebenenfalls ein Verhandlungsmandat im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Protokolls.

Abänderung 3
Artikel 4c (neu)

Artikel 4c

Die Kommission achtet darauf, dass ihre Politiken aufeinander abgestimmt werden, insbesondere ihre Fischereipolitik, ihre Entwicklungspolitik und ihre Handelspolitik.

Abänderung 4
Artikel 4d (neu)

Artikel 4d

Die Kommission achtet darauf, dass die besonders positiven wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ihrer Thunfischabkommen mit den AKP-Ländern, wie etwa Mauritius, bewahrt werden, und dass zu diesem Zweck am Differenzialzoll für ihre Einfuhren von Thunfischkonserven aus diesen Ländern festgehalten wird.